

Thun, im Februar 2022

## Merkblatt zu Anstellungsfragen

### **Hilfestellung für Kirchgemeinden ZUR FESTLEGUNG DES GEHALTS BEI ANSTELLUNGEN in der Zuständigkeit der Kirchgemeinde.**

Auf mehrfachen Wunsch von Kirchgemeinden hat sich der Kirchgemeindeverband dieser Thematik angenommen und dieses Merkblatt erstellt.

Kirchgemeinden sind dem Gemeindegesezt unterstellt. Sie orientieren sich demzufolge bei Anstellungen an den Gehaltseinreihungen des Kantons, wenn sie dabei auch einen gewissen Spielraum haben. Zudem gibt es bei Landeskirchen und Berufsverbänden wichtige und nützliche Informationen.

Das Dokument gliedert sich in zwei Teile:

- A) Eine allgemeine Darstellung des Vorgehens
- B) Eine Auflistung der wichtigen Erlasse von Kanton und Landeskirchen

## **A) Vorgehen für die Gehaltseinreihung bei Anstellungen**

Zur Gehaltseinreihung benötigen Sie:

- den lückenlosen beruflichen Lebenslauf der anzustellenden Person,
- eine Gehaltsklassentabelle (vgl. B, Gehaltsklassentabellen des Kantons Bern)

### 1. Definition der Funktion der anzustellenden Person

Welche Aufgabe hat die anzustellende Person? Welche Verantwortung hat sie? Hat sie eine Führungsfunktion?

### 2. Zuteilung der Gehaltsklasse

Richtschnur sind die 'Richtpositionsumschreibungen zur Personalverordnung' des Kantons Bern. Es wird erklärt im Dokument 'Das Gehaltssystem des Kantons Bern'. Hilfreich sind auch die Empfehlungen von Landeskirchen und Berufsverbänden.

Die Einreihung in eine Gehaltsklasse erfolgt entsprechend der Funktion bzw. des Aufgabengebietes sowie der dazu erforderlichen Ausbildung der anzustellenden Person.

### 3. Zuteilung zur Gehaltsstufe

Diese erfolgt gestützt auf die ausgewiesene berufliche und ausserberufliche Erfahrung. Zu berücksichtigen sind auch besondere Fach- oder Führungsverantwortung.

- Jedes volle Praxisjahr in dieser Aufgabe wird in der Regel mit zwei Gehaltsstufen angerechnet. Dabei sind insbesondere Vorbildung, Vergleichbarkeit der früheren mit der neuen Tätigkeit sowie die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.
- Berufliche Erfahrungen ausserhalb des Fachgebietes werden in der Regel mit einer Gehaltsstufe pro volles Praxisjahr angerechnet.
- Ausserberufliche Erfahrungen, wie Betreuungsarbeit oder Freiwilligenarbeit können mit einer Gehaltsstufe für ein volles Praxisjahr (insgesamt max. 15 Stufen) angerechnet werden.

## **B) Zusammenstellung der empfohlenen Links von Kanton, Landeskirchen und Verbänden:**

### **Erlasse des Kantons Bern:**

#### **Gehaltssystem des Kantons Bern**

Mit dem nachfolgenden Link kommt man auf eine Homepage, die auf mehrere Dokumente verweist. Im Dokument "Das Gehaltssystem des Kantons Bern" wird erklärt, wie das Gehaltssystem des Kantons funktioniert. Es zeigt an Beispielen, wie man die Gehaltsstufen festlegt.

<https://www.pa.fin.be.ch/de/start/themen/anstellungsbedingungen/gehaltssystem-und-zulagen/gehaltssystem.html>

Auf der gleichen Seite findet man auch die

#### **Richtpositionsumschreibungen zur Personalverordnung**

Dieses Dokument beinhaltet eine ausführliche Liste von Aufgabenumschreibungen für die Einreihung des Personals in die richtige Gehaltsklasse. Für Kirchgemeinden dürften insbesondere die Abschnitte 'Verwaltungspersonal', 'Hauswarte' sowie 'Finanzen und Controlling' von Interesse sein.

#### **Gehaltsklassentabellen für das Kantonspersonal**

In diesen Dokumenten wird das tatsächliche Gehalt in Franken zu sämtlichen Stufen in jeder Gehaltsklasse angegeben. Diese wird jedes Jahr neu erstellt.

<https://www.pa.fin.be.ch/de/start/themen/anstellungsbedingungen/gehaltssystem-und-zulagen/gehaltsskassentabellen.html>

## **Personalverordnung**

Der Vollständigkeit halber fügen wir auch den Link zur umfangreichen Personalverordnung des Kantons. In besonderen Fällen könnte es hilfreich sein, sie zu konsultieren

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2070?locale=de>

---

## **Erlasse der reformierten Kirche**

### **Katechese (KUW Mitarbeitende)**

Von Bedeutung ist die Verordnung über die kirchliche Unterweisung. In Art. 23 wird eine Zuordnung zu den kantonalen Gehaltsklassen gemacht.

[https://www.refbejuso.ch/publikationen/erlasssammlung-kes/?tx\\_docmgr\\_pi1%5Buid%5D=109&cHash=8afba786d1e069b94fe4156c54f27fd7](https://www.refbejuso.ch/publikationen/erlasssammlung-kes/?tx_docmgr_pi1%5Buid%5D=109&cHash=8afba786d1e069b94fe4156c54f27fd7)

Im Merkblatt zur Anstellung von KUW- Mitarbeitenden findet man unter Punkt 5 Empfehlungen für die Entschädigung pro Lektion oder Stunde sowie pro Tageseinsatz.

[http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/KES\\_KIS/KIS/II.E.4\\_Merkblatt-Anstellung-Bereich-Katechetik\\_181011.pdf](http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/KES_KIS/KIS/II.E.4_Merkblatt-Anstellung-Bereich-Katechetik_181011.pdf)

### **Organistinnen und Organisten**

In der Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Organisten und Organistinnen werden Kriterien für die Qualifikation aufgelistet. Die Besoldung wird aus Qualifikation und Anzahl Einsätzen berechnet.

[http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/KES\\_KIS/KIS/II-F-3\\_Organistenbesoldung.pdf](http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/KES_KIS/KIS/II-F-3_Organistenbesoldung.pdf)

### **Sozialdiakonie**

In Art. 15 der Verordnung über die sozialdiakonische Arbeit wird eine Zuteilung zu den kantonalen Gehaltsklassen gemacht.

[http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/KES\\_KIS/4/43-010\\_VO-sozialdiak-Arbeit-d-Gebiet-Refbejuso-und-sozialdiak-Amt\\_150101.pdf](http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/KES_KIS/4/43-010_VO-sozialdiak-Arbeit-d-Gebiet-Refbejuso-und-sozialdiak-Amt_150101.pdf)

---

## **Erlasse der römisch-katholischen Kirche**

In der 'Verordnung Lohn und Einreihung' wird festgehalten, dass die Einreihung in die Gehaltsklassen auf dem kantonalen System basiert. Weiter gibt es eine

Anleitung, wie Mitarbeitende bei der Neuanstellung einer Gehaltsstufe zugeordnet werden.

In der 'Personalverordnung' sind zudem Zulagen und Prämien geregelt.

[https://www.kathbern.ch/fileadmin/user\\_upload/Landeskirche/Landeskirche/Dokumente/Rechtliches/2019-06-05\\_VO\\_Personal.pdf](https://www.kathbern.ch/fileadmin/user_upload/Landeskirche/Landeskirche/Dokumente/Rechtliches/2019-06-05_VO_Personal.pdf)

---

### **Organistenverband**

Beim Organistenverband findet man Unterstützung, insb. wenn es darum geht, die Qualifikation eines Bewerbers, einer Bewerberin richtig einzuschätzen:

<http://www.bov-be.ch/>

---

### **Sigristenverband**

Beim Sigristenverband kann man Unterstützung finden bei der Anstellung von Sigristen. Er hat u.a. eine Empfehlung für Entschädigungen bei Anstellungen im Stundenlohn erarbeitet. Bei Fragen empfehlen wir auf der Homepage die 'Beratung' zu beanspruchen:

[www.sigristen.ch](http://www.sigristen.ch)

---

### **Sakristanenverband**

Information zur Anstellung von Sakristanen findet man über die Homepage des Schweizerischen Sakristanenverbandes:

<http://sakristane-schweiz.ch/index.php?section=news>

---

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten können direkt Mitglieder des Vorstandes des Kirchgemeindeverbandes angefragt werden.